

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Clemens Schmid und dem Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Hiervon abweichende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, sofern Clemens Schmid diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Der Auftraggeber bestätigt, dass er Unternehmer im Sinne des UGB ist und das gegenständliche Rechtsgeschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört.

II. Angebote, Zustandekommen des Vertrages, Kostenvoranschlag

1. Angebote von Clemens Schmid sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Als verbindlich bezeichnete Angebote sind 1 Monat ab Ausstellungsdatum gültig. In verbindlichen Angeboten sind Transport, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung nicht enthalten.
2. Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung von Clemens Schmid zustande. Eine Auftragsbestätigung per E-Mail gilt als schriftlich im Sinne dieser AGB. Allfällige Einwendungen des Auftraggebers gegen die Auftragsbestätigung sind binnen 2 Werktagen schriftlich zu erheben, anderenfalls gelten allfällige Abweichungen als genehmigt.
3. Ein Kostenvoranschlag wird auf Grundlage der bei seiner Erstellung verfügbaren Informationen nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Er dient der Orientierung und stellt keine Fixpreisvereinbarung dar. Erkennbare Überschreitungen des voraussichtlichen Gesamtentgelts von mehr als 10% wird Clemens Schmid dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Wenn der Auftraggeber damit nicht einverstanden ist, kann er vom Vertrag schriftlich innerhalb von 7 Tagen zurücktreten, muss jedoch Clemens Schmid alle bisher entstandenen Kosten und Aufwendungen ersetzen. Bei unvermeidlichen Kostenüberschreitungen von weniger als 10 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kosten können in Rechnung gestellt werden. Änderungs- oder Zusatzaufträge werden zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt, sofern hierfür kein Preis vereinbart wurde. Führt eine Änderung zu einem Maschinenstillstand oder dem Entsorgen von Materialien, kann Clemens Schmid das verrechnen.
4. Die aufgrund des Vertrages herzustellenden Produkte werden nachfolgend als „Werkstück“ oder „Werkstücke“ bezeichnet.
5. Alle Vereinbarungen, einschließlich nachträglicher Änderungen, Ergänzungen etc. sind schriftlich festzuhalten. Mündliche Abmachungen gelten nur, wenn sie auch schriftlich festgehalten worden sind.

III. Pläne, Zeichnungen, Festigkeitsberechnung

1. Die Angebotslegung und die Abwicklung des Auftrags erfolgt auf Basis der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, 3D-Daten, andere Dateien oder Muster. Diese werden durch die in den vom Auftraggeber übermittelten Plänen enthaltenen Maße und Fertigungstoleranzen ergänzt. Die übermittelten Zeichnungen müssen alle Maße und Fertigungstoleranzen enthalten. Für Übertragungsfehler übernimmt Clemens Schmid keine Haftung.
2. Der Auftraggeber hat Clemens Schmid alle für die Herstellung erforderlichen Pläne, Zeichnungen, Muster, technischen Spezifikationen, Verwendungszwecke sowie Betriebs- und Belastungsbedingungen vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen. Soweit Clemens Schmid ausschließlich nach diesen Vorgaben fertigt, trägt der Auftraggeber die Verantwortung für deren technische Eignung und für die Eignung des Werkstücks für den von ihm angegebenen Verwendungszweck. Gesetzliche Warn- und Hinweispflichten bleiben unberührt. Clemens Schmid haftet nicht für die Erwirkung der Zulassung für die für den Vertrieb bestimmten Märkte und Länder.
3. Die Werkstücke werden je nach Vereinbarung als Prototypen, Fertigteile oder Kleinserien hergestellt.

4. Der Auftraggeber garantiert, dass durch die Verwendung seiner Daten, die Erfüllung des Auftrages und Herstellung des Werkstücks nicht in Urheber- und sonstige Immaterialgüter- oder sonstige Rechte Dritter eingegriffen wird. Er verpflichtet sich, Clemens Schmid im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos zu halten und ihm einen dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
5. Sofern der Vertrag die Festigkeitsberechnung der 3D-Druckteile umfasst, kann der Auftraggeber bei der Bestellung schriftlich verlangen, das Ergebnis der Festigkeitsberechnung zur Überprüfung und Genehmigung vorgelegt zu bekommen. Für die Zeit zwischen Übermittlung des Ergebnisses der Festigkeitsberechnung und Genehmigung wird eine allenfalls vereinbarte Lieferfrist unterbrochen. Wenn der Auftraggeber das Ergebnis der Festigkeitsberechnung nicht anfordert oder die Genehmigung erteilt, wird mit der Herstellung des Werkstücks begonnen.
6. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass von ihm bereitgestellte Pläne, Zeichnungen oder Muster nach Ablauf von zwölf Monaten ab Lieferung vernichtet werden können, sofern er nicht rechtzeitig die Rücksendung auf seine Kosten verlangt. Für eine allenfalls gewünschte Sicherung der Daten ist der Auftraggeber verantwortlich.
7. Für Abänderungen der Dateien nach Auftragsbestätigung kann Clemens Schmid dadurch erhöhte Material- und Fertigungskosten und den erhöhten Zeitaufwand angemessen verrechnen.

IV. Preise, Zahlung

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Werk, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer; nicht enthalten in den Preisen sind Transport und Verpackung. Transport und Verpackung werden von Clemens Schmid ausgewählt. Transportkosten und Verpackung werden extra verrechnet, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Der Kaufpreis ist innerhalb der auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Frist zur Zahlung fällig. Zahlungen sind nur mittels Überweisung auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto schuldbefreiend. Nach Fälligkeit werden die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 456 UGB) in der jeweils geltenden Höhe verrechnet. Vereinbarte Anzahlungen sind mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Falls die Anzahlung nicht innerhalb von 7 Werktagen erfolgt, ist Clemens Schmid zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Allenfalls vereinbarte Lieferfristen beginnen jedenfalls erst mit vollständigem Eingang der Anzahlung zu laufen.
3. Bei vereinbarten Ratenzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Rate nicht fristgerecht oder nicht vollständig bezahlt wird. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch ausstehende Kaufpreis sofort zur Zahlung fällig. Clemens Schmid darf in diesem Fall die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Werkstücke ohne Rücktritt vom Vertrag in Verwahrung nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten getilgt ist.
4. Bei Zahlungsverzug kann Clemens Schmid dem Auftraggeber alle dadurch entstandenen, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Spesen und Kosten, insbesondere (aber nicht nur) Kosten von Mahnungen und Intervention eines Inkassobüros bzw. Rechtsanwaltes sowie Lagerkosten verrechnen.
5. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die älteste Forderung und die damit verbundenen Kosten, Spesen und Verzugszinsen verbucht.
6. Wird nach Vertragsabschluss eine erhebliche, objektiv begründete Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers bekannt, durch die die Gegenleistung für bereits erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen konkret gefährdet ist, oder befindet sich der Auftraggeber mit einer fälligen und unbestrittenen Zahlung trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Nachfrist in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zur vollständigen Zahlung oder zur Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückzuhalten. Bei laufenden Aufträgen kann der Auftragnehmer die weitere Ausführung von der Zahlung der bis dahin erbrachten und nach dem jeweiligen Auftrag berechneten angemessenen Teilvergütung abhängig machen. Noch nicht ausgelieferte Produkte darf der Auftragnehmer bis zur Zahlung der hierfür geschuldeten Vergütung zurückbehalten, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Rechte des Auftraggebers entgegenstehen. Eine Fälligkeitstellung noch nicht fälliger Forderungen ist nur zulässig, wenn deren Einbringlichkeit aufgrund der genannten Umstände konkret gefährdet ist und der Auftraggeber trotz Aufforderung nicht binnen angemessener Frist Zahlung leistet oder angemessene Sicherheit stellt. Rechte hinsichtlich anderer, wirtschaftlich selbstständiger Aufträge werden nur berührt, wenn deren Erfüllung ebenfalls konkret gefährdet ist.

V. Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als Gegenforderungen gerichtlich festgestellt oder von Clemens Schmid anerkannt worden sind.
2. Dem Auftraggeber steht wegen behaupteter Mängel oder sonstigen Gegenforderungen kein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht bezüglich des geschuldeten Entgelts oder Teilen davon zu. Die Geltendmachung eines Hafrücklasses, Deckungsrücklasses oder sonstigen Einbehalts ist ausgeschlossen, es sei denn, ein solcher wurde im Einzelfall schriftlich vereinbart.

VI. Lieferung, Lieferverzug

1. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt. Streik, nicht vorhersehbare und von Clemens Schmid nicht verschuldete Verzögerungen der Zulieferer oder sonstige vergleichbare Ereignisse, die nicht in seinem Einflussbereich liegen, verschieben vereinbarte Termine und Fristen für jenen Zeitraum, solange das entsprechende Ereignis der höheren Gewalt andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.
2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Auftraggeber zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
3. Lieferung- und Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Frist beginnt, sofern nichts anderes vereinbart ist, erst mit vollständigem Eingang der vereinbarten Anzahlung und sämtlicher vom Auftraggeber bereitzustellender Unterlagen, Daten, Freigaben und sonstiger Mitwirkungshandlungen. Bei Verzögerungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verlängert sich die Frist entsprechend.
4. Bei schuldhaftem Verzug der Vertragserfüllung durch Clemens Schmid steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich an office@3d-clemens.at unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.
5. Mit der Lieferung ab Werk gilt die Leistungspflicht seitens Clemens Schmid als erfüllt. Lieferungen sind stets teilbar. Bei Teillieferungen sind Teilabnahmen zulässig. Mit der Bereitstellung zur Abholung bzw. der Übergabe an das Transportunternehmen gilt die Lieferfrist als gewahrt.
6. Bei Annahmeverzug oder schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Auftraggebers ist Clemens Schmid zum Ersatz der daraus entstandenen Schäden berechtigt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Werkstücke geht mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Auftraggeber über.
7. Der Rücktritt ist schriftlich via E-Mail an office@3d-clemens.at geltend zu machen
8. Das Rücktrittsrecht betrifft nur den Teil, hinsichtlich dessen Verzug vorliegt.
9. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers abgeschlossen.

VII. Erfüllungsort, Gefahrtragung, Annahmeverzug

1. Erfüllungsort für die Lieferung und die Zahlung des Kaufpreises ist der Sitz von Clemens Schmid.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Werkstücke geht ab Lieferung gemäß Pkt. VI.5., für den Fall der vom Auftraggeber gewünschten Versendung der Werkstücke im Zeitpunkt des Versendens auf den Auftraggeber über.
3. Befindet sich der Auftraggeber mit der Übernahme der Werkstücke in Annahmeverzug, ist Clemens Schmid berechtigt, die Werkstücke auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern. Die Lagerkosten betragen EUR 50,00 pro Woche, sofern der Auftraggeber nicht einen geringeren tatsächlichen Aufwand nachweist. Nach Setzung einer angemessenen schriftlichen Nachfrist und Androhung der weiteren Vorgangsweise ist Clemens Schmid

berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Werkstücke im gesetzlich zulässigen Umfang zu verwerten. Ein Verwertungserlös ist auf die Forderungen anzurechnen. Eine Entsorgung ist nur zulässig, wenn eine wirtschaftlich zumutbare Verwertung nicht möglich ist. Die Pflicht des Auftraggebers zur vereinbarten Bezahlung bleibt davon unberührt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen verbleiben die Werkstücke Eigentum von Clemens Schmid. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist Clemens Schmid berechtigt, die Werkstücke herauszuverlangen.
2. Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Auftraggeber Clemens Schmid unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Werkstücke mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt werden.
3. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekanntgegeben wurde und Clemens Schmid der Veräußerung schriftlich zustimmt. Im Falle der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an ihn abgetreten
4. Von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen hat der Kunde Clemens Schmid unverzüglich zu verständigen.

IX. Gewährleistung, Garantie

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 4 (vier) Monate.
2. § 924 ABGB wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Unternehmer hat das Vorliegen eines Mangels, den Zeitpunkt seiner erstmaligen Erkennbarkeit und das Vorliegen des Mangels bei Übergabe bzw. Abnahme nachzuweisen.
3. Sofern im Angebot oder in der technischen Dokumentation keine abweichenden Toleranzen festgelegt sind, gelten für die jeweiligen Werkstücke Toleranzen bis zu 0,4 mm.
4. Rein optische, die technische Funktionalität, Belastbarkeit und Maßhaltigkeit des Werkstücks nicht beeinträchtigende Abweichungen der Oberflächenbeschaffenheit im Ausmaß von bis zu 5% der Gesamtoberfläche gelten als vereinbarte Beschaffenheit und stellen keinen Mangel dar.
5. Sofern der Auftraggeber den Werkstoff, mit dem das Werkstück erstellt wird, selbst bereitstellt oder Clemens Schmid mit der Materialbeschaffung gemäß seinen eigenen Vorgaben beauftragt, ist Clemens Schmid nicht verpflichtet, diesen Werkstoff auf exakte Farbgebung und auf Eignung zu prüfen, den Werkstoff auf andere als augenfällige Mängel und Übereinstimmung mit der Beschreibung der Versandpapiere des Lieferanten zu prüfen oder den material- und designabhängigen Schwund zu berechnen und zu berücksichtigen. Eine Warnpflicht durch Clemens Schmid wird ausgeschlossen, außer bei tatsächlicher Kenntnis oder grob fahrlässiger Nicht-Kennntnis.
6. Die Festigkeitsberechnung basiert auf einer rechnerischen Bemessungslbensdauer des Produkts von 6 Monaten ab Lieferung (sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde), bezogen auf die in der technischen Dokumentation definierten Betriebs- und Belastungsbedingungen. Für Schäden oder Mängel, die durch eine Nutzung über diese Bemessungslbensdauer hinaus entstehen, ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Die Berechnung stellt keine Garantie für eine bestimmte tatsächliche Lebensdauer dar.
7. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Auftraggeber nachzuweisen. Offene Mängel sind unverzüglich schriftlich, längstens innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung, zu rügen. Verdeckte oder versteckte Mängel sind innerhalb von 14 Tagen ab deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Rüge hat eine genaue Spezifizierung des Mangels zu enthalten. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht spezifizierter Rüge gilt die Lieferung als vorbehaltlos genehmigt und sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche sind ausgeschlossen.
8. Clemens Schmid ist im Falle von Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen. Der Auftraggeber hat zumindest zwei Verbesserungsversuche zuzulassen. Die Verbesserungsversuche dürfen jeweils innerhalb einer Frist, die derselben Zeitdauer wie sie dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin entspricht, erfolgen.
9. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, Clemens Schmid alle für die Überprüfung, Fehleranalyse und Bearbeitung entstandenen Aufwendungen und Kosten zu ersetzen.

10. Eine Garantie auf Eigenschaften der Werkstücke oder Teile davon gilt nur dann als gewährt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
11. Bei Reproduktionen von Werkstücken gilt eine Toleranz von 2mm als vereinbart, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wurde. Die exakte Farbgebung des neuen Werkstücks muss nicht dem Original entsprechen, sondern wird auf die jeweilige dazugehörige Farbgruppe vereinfacht.

X. Geistiges Eigentum und Geheimhaltung

1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von Clemens Schmid bereitgestellt oder durch seinen Beitrag entstanden sind, bleiben sein geistiges Eigentum. Clemens Schmid behält sich das Eigentumsrecht, das Urheber- sowie sämtliche Verwertungsrechte an allen von ihm erstellten Produkten, Skizzen und Plänen sowie an allen dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber erhält an den von Clemens Schmid erstellten Arbeitsergebnissen nach vollständiger Bezahlung ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den im Vertrag vorausgesetzten Zweck. Nicht umfasst sind interne Fertigungsdaten, Konstruktionsdaten, Quell- oder editierbare Dateien, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.
2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung, einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf seiner ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens, insbesondere ihm bekannt gewordene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Dritten gegenüber. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die dem Empfänger nachweislich bereits bekannt waren, ohne Verstoß gegen diese Verpflichtung öffentlich bekannt sind, von einem berechtigten Dritten rechtmäßig erlangt wurden oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung offengelegt werden müssen.
4. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 5 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufrecht.

XI. Haftung

1. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden – ausgeschlossen. Clemens Schmid haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist pro Auftrag beschränkt mit EUR 100.000, sofern kein Vorsatz vorliegt und keine Personenschäden betroffen sind. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die Clemens Schmid zur Bearbeitung übernommen hat.
2. Die Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder durch nicht von Clemens Schmid autorisierte Dritte oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war.
3. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die Clemens Schmid haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossenen Schadenversicherung (z. B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung oder andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung von Clemens Schmid insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (zB höhere Versicherungsprämie).

XII. Schlussbestimmungen, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Die Vertragsparteien verzichten auf das Recht, den Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzufechten oder dies einredeweise geltend zu machen oder aus einem dieser Gründe Preisminderung oder eine

Anpassung dieses Vertrags zu verlangen. Die Anfechtung oder Anpassung des Vertrags wegen eines bloßen Kalkulationsirrtums oder wegen einer nachträglichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Zwingende gesetzliche Rechte, insbesondere wegen arglistiger Täuschung, Drohung, wesentlichen Irrtums oder Unwirksamkeit des Vertrags, bleiben unberührt.

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig sein oder werden, bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Clemens Schmid ist berechtigt, zur Vertragserfüllung geeignete Subunternehmer einzusetzen. Er bleibt für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten verantwortlich. Eine Übertragung wesentlicher Vertragspflichten auf Dritte wird den Auftraggeber auf Verlangen offengelegt, soweit dem keine berechtigten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.
4. Änderungen dieses Vertrages bedürften der Schriftform. Das gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
5. Clemens Schmid ist berechtigt, diese AGB für künftige Verträge zu ändern, sofern die Änderung sachlich gerechtfertigt ist und den Auftraggeber nicht unangemessen benachteiligt. Änderungen werden dem Auftraggeber mit angemessener Vorankündigungsfrist mitgeteilt. Für bereits bestätigte Einzelaufträge gelten die bei Vertragsabschluss vereinbarten AGB, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
6. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Republik Österreich. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
7. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für 3100 St. Pölten sachlich und örtlich zuständige Gericht.
8. Vertragssprache ist Deutsch.
9. Sollte in diesen AGBs Begriffe nur in männlicher Form angeführt werden, so gelten sie für Männer, Frauen und Diverse in gleicher Weise. Daher ist die Anwendung der Bezeichnung auf die Person in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Form zu verstehen.